11. KAPITEL: RECHTSKRAFT DES VÖLKERVERTRAGS- IM LANDESRECHT

1 Ausgangslage

Teil IV ist auf das Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht in einem technischen Sinne eingegangen: Nach dem auf dem *Monismus* beruhenden System der *automatischen Adoption* gilt das Völkervertragsrecht nach dem Abschluss des Verfahrens zu seiner Inkraftsetzung, d.h. mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens, im Landesrecht ohne weiteres (*ipso iure*) so, wie es abgeschlossen worden ist, und zwar *als solches*, d.h. *als Völkervertragsrecht*. Das Völkervertrags- *bewahrt* im Landesrecht seine Rechtsnatur und bedarf zu seiner Ein- und Durchführung keiner Transformation oder eines Vollzugsbefehls.

Dieses Kapitel befasst sich mit der *Rechtskraft*, d.h. mit der Qualität der „rechtsverbindende(n) Kraft"[1039] des Völkervertrags- im Landesrecht. Um sein Ergebnis vorwegzunehmen: So wie es ein ‚reguläres' und ein ‚irreguläres' Verfahren zur Inkraftsetzung des Völkervertrags- im Landesrecht gibt[1040], so ist es zu unterschiedlichen ‚Rechtskrafttypen' des Völkervertrags- im Landesrecht gekommen; während sich die *Regel* aus dem KmG ergibt, ergeben sich die *Ausnahmen* aus der Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 1985/1 und in StGH 1993/4.

In diesen beiden Fällen (Erkenntnissen) sind Rechtsvorschriften des Wirtschaftsvertragsrechts *in einen anderen Geltungs- und Anwendungszustand* versetzt worden als sie ihn aufgrund des KmG besitzen. Dieser Zustand wird in diesem Kapitel als ‚Rechtskrafttypus' oder als ‚Wirksamkeitsform' bezeichnet. Seine *Referenzgrösse* ist die *Rechtskraft* nach Massgabe des KmG.

Die Wirksamkeitsformen, auf die in diesem Kapitel eingegangen wird, stehen an der Schwelle zu einem erheblichen *Prominenzgewinn*. Unter der Verfassung vom 16. März 2003 kann es ohne weiteres

1039 StGH 1978/8, LES 1981 S. 6.

1040 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1 (‚reguläres' Verfahren) einerseits und das 8. Kapitel Pkt. 3 (‚irreguläres' Verfahren) andererseits.